jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/22 11Os166/87, 12Os85/88, 14Os181/88 (14Os182/88), 13Os128/15w, 13Os90/19p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1987

Norm

StPO §495 Abs3

Rechtssatz

§ 495 Abs 3 StPO verpflichtet das Gericht im Widerrufsverfahren auch dann vor seiner Entscheidung zum Parteiengehör, wenn vom Widerruf der Bedingten Strafnachsicht Abstand genommen und bloß die Probezeit verlängert wird. Bei aktenkundiger Kenntnis der inländischen Wohnadresse des Verurteilten darf dessen Anhörung nicht unterbleiben.

Entscheidungstexte

- 11 Os 166/87
  Entscheidungstext OGH 22.12.1987 11 Os 166/87
- 12 Os 85/88
  Entscheidungstext OGH 30.06.1988 12 Os 85/88
  Vgl auch
- 14 Os 181/88
  Entscheidungstext OGH 21.12.1988 14 Os 181/88
  nur: § 495 Abs 3 StPO verpflichtet das Gericht im Widerrufsverfahren auch dann vor seiner Entscheidung zum Parteiengehör, wenn vom Widerruf der Bedingten Strafnachsicht Abstand genommen und bloß die Probezeit verlängert wird. (T1) Beisatz: § 493 Abs 3 StPO hat durch das StRÄG 1987 keine Änderung erfahren und ist daher von den Gerichten im Rahmen des durch § 495 Abs 1 StPO (nF) im Vergleich zur alten Rechtslage eingeschränkten Kompetenzbereichs unverändert anzuwenden. (T2)
- 13 Os 128/15w
  Entscheidungstext OGH 18.12.2015 13 Os 128/15w
- 13 Os 90/19p
  Entscheidungstext OGH 13.11.2019 13 Os 90/19p
  Vgl; Beisatz: Der Widerruf bedingter Strafnachsicht ohne diesbezügliche Anhörung des Verurteilten, dessen inländische Wohnadresse aktenkundig ist, verletzt § 495 Abs 3 StPO. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0101849

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at